

hinaus) nachsuchen, für 1873 aber glaube sie von einem solchen Antrage durch die Annahme entbunden zu sein, daß bisher der Etat im Ganzen bewilligt und mithin die Uebertragung der Positionen gestattet gewesen sei.

„Die Finanzdeputation kann sich ohne ausdrückliche höhere Ermächtigung nicht für befugt halten, diese letztere Ansicht der Baudeputation als maßgebend anzuerkennen. Sie läßt es dahin gestellt, ob dieselbe durch Interpretation des von Senat und Bürgerschaft beobachteten Stillschweigens, gegenüber dem Budgetberichte von 1869 (p. 62 ff.) sich begründen lasse; für ihren Theil vermag sie eine solche Folgerung nicht zu ziehen und daher auch nicht die Richtigkeit der Rechnung anzuerkennen, zumal in derselben nicht allein die Uebertragung von Statpositionen sondern auch eine Verausgabung für Gegenstände, welche überhaupt im Etat nicht vorgesehen sind, zu beanstanden ist. Die Finanzdeputation erlaubt sich kein Urtheil darüber, ob und wie weit die fragl. Ausgaben an sich nothwendig oder zweckmäßig waren und ob ein rechtzeitiger Antrag auf deren Genehmigung durch die Umstände verhindert wurde; sie glaubt aber, daß jedenfalls nachträglich die verfassungsmäßige Bewilligung nachgefragt und beschlossen werden muß, ehe die Zuschreibung der Rechnung erfolgen kann.

„Indem sie bemerkt, daß die Rechnung mit den Belegen stimmt und in calculo richtig ist, ersucht sie den Senat, sie mit weiterer Anweisung versehen zu wollen.“

Der Senat muß die Ansicht der Finanzdeputation, daß die Baudeputation zu den gerügten Uebertragungen formell nicht berechtigt war, als richtig anerkennen, und er kann daher seinerseits die Zuschreibung der Rechnung und die Entschlagung des Rechnungsführers nicht beschließen, bevor nicht die mangelnde verfassungsmäßige Genehmigung zu den etatswidrigen Ausgaben erteilt sein wird. Er glaubt aber, daß bewandten Umständen nach diese Genehmigung nicht versagt werden sollte. Einerseits hat die Baudeputation im guten Glauben, daß ihr innerhalb der Gesamtsumme des Etats Uebertragungen zuständen, gehandelt, andererseits sind die in Betracht kommenden Mehrbeträge im Interesse des Staats verwandt worden, theils nach dem Ermessen der Deputation, theils aber auf Grund liquider Forderungen, deren Befriedigung an sich nicht verweigert werden konnte. Der Senat beantragt daher die etatswidrigen Ausgaben nachträglich zu genehmigen und ihn dadurch zur Zuschreibung der Rechnung in den Stand zu setzen. Für die Zukunft wird es der Baudeputation zur Pflicht zu machen sein, ihre Rechnung genau nach dem Etat zu führen, soweit nicht durch ausdrücklichen Beschluß ihr Abweichungen gestattet werden.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 7. April 1875.

1. Erweiterung der Zeichenschule.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den Anträgen der Schuldeputation auch ihrerseits einverstanden und bewilligt die Verwendung von M. 3600 für diesen Zweck.

2. Vereinigung einiger Theile des Landgebiets mit der Stadt.

Dem vorgelegten Gesekentwurf mit den in der Mittheilung des Senats vom 24. März 1875 vorgeschlagenen und folgenden fernerem Zusätzen erteilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung.

Zu § 3.

„Gemeindeangehörige“ statt „Gemeindebürger“ und „Gemeindeangehörigkeit“ statt „Gemeindebürgerrecht“ zu sagen.

Zu § 4.

Zusatz: auch insbesondere auf die daselbst befindlichen Heerstraßen alle für die Straßen der Stadt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zu § 6 sub 2.

Die Worte „und vom 5. Juli 1874“ einzuschalten hinter den Worten „vom 21. November 1870“.

sub 3 daselbst hinzuzufügen:

„Insofern nicht eigentliche Bauerstellen in Frage stehen, bedarf es jedoch künftig einer landherrlichen Bestätigung der Veräußerungsurkunde in Betreff derjenigen Grundstücke nicht mehr, welche seit Publication dieses Gesetzes schon einmal öffentlich oder unter der Hand veräußert sind, und jetzt ohne Parcelirung weiter veräußert werden sollen.“

Sodann den Passus sub 4 in § 6 vor den Passus sub 3 zu setzen.

Zugleich beantragt die Bürgerschaft bei dem Senate, die berichtende Deputation zu beauftragen, darüber zu berathen und baldthunlichst zu berichten, ob es sich empfehle, daß gleichzeitig mit dem zwischen der Stadt und dem Eisenbahndamme belegenen Theile von Woltmershausen auch die zwischen dem Eisenbahndamm, der Oldenburger Chaussee und dem Hempenwege belegenen Theile der Feldmark Woltmershausen der Stadt angeschlossen werden.

Mittheilung des Senats

vom 9. April 1875.

1. Friedhöfe.

Der Senat läßt der Bürgerschaft hieneben einen Bericht der Deputation für die Friedhöfe, eine Aenderung des § 4 des Gesetzes vom 6. December 1874 wegen Schließung der vorstädtischen Begräbnißplätze betreffend, zu ihrer Beschlußnahme zugehen, indem er sich mit dem Antrage der Deputation einverstanden erklärt. Da die Eröffnung der neuen Friedhöfe schon mit dem 1. Mai d. J. erfolgen wird und die Sache keinen Aufschub leidet, beantragt der Senat, daß der Antrag nach § 50 der Verfassung als dringlich behandelt werde.

Anlage. Bericht der Deputation für die Friedhöfe. (Eingereicht den 9. April 1875.)

Die Eröffnung der neuen Friedhöfe steht mit dem 1. Mai d. J. bevor, indem die erforderlichen Vorarbeiten beendet sind. Bei der Berathung der Ausführungsbestimmungen zu dem § 4 des Gesetzes vom 6. December 1874, die Schließung der vorstädtischen Begräbnißplätze betreffend, hat sich jedoch herausgestellt, daß dieser Paragraph in seiner jetzigen Fassung nicht wohl durchführbar ist. Nach dem § 4 sollen die Besitzer von Grabstellen auf den zu schließenden Begräbnißplätzen innerhalb 30 Jahre nach der Schließung derselben jederzeit berechtigt sein, die in den Grabstellen befindlichen Leichen nach einem andern Friedhof auf ihre Kosten überzuführen. Die Deputation hat sich durch Vermittlung des Medicinalamts an den Gesundheitsrath gewandt und um Angabe der vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln für die Ausführung dieser Ueberführung ersucht. In dem anliegenden Gutachten vom 27. März d. J. hat der Gesundheitsrath jedoch so erhebliche Bedenken gegen die unbeschränkte Ausführung des § 4 erhoben, daß die Deputation glaubte davon abstecken zu müssen und den Gesundheitsrath um ein ferneres Gutachten ersucht hat, welches ebenfalls anliegt und empfiehlt die Frist für die Oeffnung der Gräber auf beiden Kirchhöfen gleich anzunehmen und die Ueberführung der Leichenreste nicht zu gestatten, wosern nicht 15 Jahre seit der Bestattung der letzten Leiche verflossen sind. Die Deputation empfiehlt demnach in den § 4 des Gesetzes vom 6. December 1874, die Schließung der vorstädtischen Begräbnißplätze betreffend, hinter den Worten „sind die Besitzer von Grabstellen“ die Worte einzuschalten „nach Verlauf von fünfzehn Jahren seit der letzten Benutzung derselben“.

(gez.) Plump. (gez.) Gildemeister.